

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet (GE) Freinberg“**

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 14.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Freinberg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplans in Kraft.

Die in Freinberg ansässige Firma Garten- und Landschaftsbau Huber beabsichtigt im Hinblick auf die langfristige Sicherung ihres Betriebsstandortes eine Erweiterung ihrer Betriebsfläche. Südöstlich an das bestehende Betriebsgelände angrenzend sind der Neubau einer Maschinen- und Lagerhalle sowie Außenlagerflächen geplant.

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Teilorts Freinberg und grenzt an ein bestehendes Dorfgebiet an. Folgende Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich: Fl.Nrn. 537, 538, 546 (Teilfl.) der Gemarkung Steinberg.

Jedermann kann die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Planzeichnung, Umweltbericht, Begründung sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de → Aktuelles → Bauleitplanung

→ „Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet (GE) Freinberg“ und Änderung Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 22“ digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 11.06.2026
abgenommen am: 20.07.2026

Baumann, 1. Bürgermeisterin